

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kölleda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Kölleda vom 14.06.2013 hat der Stadtrat der Stadt Kölleda in der Sitzung am 24.04.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kölleda.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Kölleda erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet. Die Verpflegungsgebühren werden in einem privatrechtlichen Verhältnis zwischen dem Essenanbieter und den Eltern erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorge- und Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Für Getränke für ein Pauschalbetrag bei Ganztagsbetreuung in Höhe von 3,00 € und bei Halbtagsbetreuung in Höhe von 2,00 € je Kind und Monat erhoben. Der Betrag wird vierteljährlich in der Kindertageseinrichtung abgerechnet.

§ 7

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Besteht ein Anspruch für zwei Kinder, verringert sich der Beitrag auf 80%, bei einem Anspruch für 3 oder mehr Kinder auf 60%. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

	Ganztagsbetreuung je Kind	Halbtagsbetreuung je Kind
Familie mit 1 Kind	123 €	86 €
Familien mit 2 Kindern	99 €	69 €
Familie mit 3 oder mehr Kindern	74 €	52 €

- (4) Für Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren erhöht sich die maßgebende Gebühr um 40,00€ bei Ganztagsbetreuung und 28,00 € bei Halbtagsbetreuung.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Diese Gebühr wird erstmalig bei der zweiten unentschuldigten Überschreitung der Schließzeit fällig, danach bei jeder Überschreitung.
- (6) Bei einer An- bzw. Ummeldung auf halbtags erfolgt die Betreuung maximal 5 Stunden. Die Benutzungsgebühren reduzieren sich auf 70 % der Gebühren für Ganztagsgebühren.
- (7) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (8) Für die tageweise Betreuung von Gastkindern in den Kindertagesstätten wird ein Betrag von 10 Euro je Tag erhoben. Bei Halbtagsbetreuung verringert sich dieser Betrag auf 6,50€. Die Aufnahme kann nur nach vorheriger Anmeldung bei der Leiterin der Einrichtung und bei freier Platzkapazität erfolgen.

§ 9 Bescheiderteilung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda erlässt im Namen der Stadt Kölleda für jedes Kind einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Eine neue Bescheiderteilung erfolgt nur bei Veränderungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kölleda vom 28.11.2007 außer Kraft.

Kölleda, den 14.06.2013


Heffmann
Bürgermeister

